

Plenarrede vom 24. Januar 2024 zu TOP 15
Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 18/7762
1. Lesung
Block I

Herr Präsident,
meine Damen und Herren,

als der Finanzminister letzten September auf unsere Nachfrage einen Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln von 8,5 Mrd. Euro offenbarte, war ich ob der Höhe wirklich überrascht. Ging es Ihnen nicht genauso? Das ist auch nicht verwunderlich, da sich der Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln derzeit weder aus dem Haushalt noch aus der Haushaltsrechnung ablesen lässt.

Selbstbewirtschaftungsmittel gelten mit deren Zuweisung als verausgabt und stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus unbefristet zur Verfügung. Damit können sie den Charakter von Dauerfonds neben den vom Landtag für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Haushaltsmitteln annehmen. Ab dem Jahr der Zuweisung werden die Selbstbewirtschaftungsmittel in den folgenden Haushaltsrechnungen nicht mehr aufgeführt, sodass es dem Parlament nicht möglich ist, die Entwicklung der Bestände nachzuverfolgen.

Das Instrument der Selbstbewirtschaftungsmittel ist nicht neu, sondern war bereits in den §§ 16 und 95 der Reichshaushaltsordnung von 1922 normiert. Ziel dieser Regelungen war, in einem eng begrenzten Bereich haushaltsrechtliche Ausnahmen insbesondere vom Prinzip der zeitlichen Bindung, dem Gesamtdeckungsgrundsatz und vom Bruttoprinzip zuzulassen. Allerdings ist die Inanspruchnahme des Instruments in Nordrhein-Westfalen seit 15 Jahren kontinuierlich ausgeweitet worden. Beispielsweise betrug der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel Ende 2018 noch rund 1,5 Mrd. Euro, also circa 7 Mrd. Euro weniger als Anfang 2023.

Bereits in seinem Jahresbericht 2018 empfahl der Landesrechnungshof im Hinblick auf das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht, dass jährlich über den Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln berichtet werden soll. Um eine hohe Transparenz zu erreichen, sei anzuraten, im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung die Bestände titelscharf auszuweisen.

Der damalige Minister der Finanzen hat den Vorschlag des Landesrechnungshofs mit Vorlage vom 1. Juli 2019 begrüßt. Allerdings seien noch technische Voraussetzungen und Regelungen der konkreten Darstellung zu klären. Passiert ist danach aber offensichtlich nichts. Vor Verabschiedung des Haushalts 2024 ist es trotz einer großen Zahl von Kleinen Anfragen, Berichtsansforderungen, Fragen in Ausschüssen und Berichterstattergesprächen nicht gelungen, hinreichende Informationen darüber zu erlangen, aus welchen konkreten Selbstbewirtschaftungsmittel-Konten die Rückübertragung der veranschlagten 860 Mio. Euro erfolgen kann, geschweige denn, wie viele Selbstbewirtschaftungsmittel darüber hinaus in den Haushalt zurückgeführt werden könnten. Nicht einmal die Anteile der Mittel des Bundes bzw.

der Europäischen Union waren in Erfahrung zu bringen. Dafür aber, dass die damals 8,5 Mrd. Euro als Liquidität vorgehalten werden.

Um den Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in den Haushaltsberatungen angemessen berücksichtigen zu können, müssen im Ausgangspunkt – wie 2019 vom damaligen Finanzminister angekündigt - zumindest die Bestände der Selbstbewirtschaftungsmittel künftig auch als Grundlage für die parlamentarischen Beratungen in den Haushaltsplanentwurf und später dann auch in die Haushaltsrechnung übernommen werden. Dafür braucht es verbindliche Regeln.

Einige von Ihnen könnten nun geneigt sein, darauf hinzuweisen, dass entsprechende Transparenzpflichten bisher weder im Bund noch in anderen Bundesländern in die jeweilige Haushaltsordnung aufgenommen worden sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Bund bereits seit 2009 eine Gesamtübersicht über den Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln in die Haushaltsrechnung aufgenommen hat und zudem in den Erläuterungen zu den Haushaltstiteln die am Ende des vorletzten Haushaltsjahres nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmittel jeweils angibt. Zudem gibt es auch Bundesländer, die sich komplett gegen das Instrument entschieden haben, so Bayern bereits 1971 bei Erlass der Haushaltsordnung und Baden-Württemberg, das die Regelungen zur Selbstbewirtschaftung zum 1. Januar 1999 – allerdings aus einem anderen Grund – abgeschafft hat. Das entscheidende Argument dafür entsprechende Transparenzpflichten in die Landeshaushaltsordnung aufzunehmen, ist allerdings die Größenordnung, die die Selbstbewirtschaftungsmittel in Nordrhein-Westfalen angenommen haben. So verfügte beispielsweise der Bund Ende 2022 über einen Bestand von insgesamt rund 5,4 Mrd. Euro bei einem Haushaltsvolumen von 495,8 Mrd. Euro, in der Relation macht das 1,1%. In Nordrhein-Westfalen betrug diese Relation bei einem Haushaltsvolumen von 88,4 Mrd. Euro zum selben Zeitpunkt 9,6%, was schon eine erhebliche Beeinträchtigung des parlamentarischen Budgetrechts darstellt.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie uns gemeinsam das Budget- und Kontrollrecht des Landtags stärken und für mehr Transparenz sorgen. Dann bleiben Ihnen zukünftig Schlagzeilen wie „Die unheimlichen Milliardenstöcke der Landesregierung“ erspart.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!